

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



- Der Staatssekretär -

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 4. August 2020

nachrichtlich:

1. RG VII 51, Staatliche Schulämter, Schulräte für berufliche Schulen, Krisenstab Schule, VII 1
2. Frau Landrätin, Herren Landräte und Herren Oberbürgermeister als untere Gesundheitsbehörden
3. LAGuS, Abteilungen 3 und 5
4. Frau Staatssekretärin Gesundheit und WM, Referat Infektionsschutz, Arbeitsschutz

## **Fortschreibung des Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2); Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf dem MV-Gipfel wurde heute der Vorschlag von Ministerin Martin, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an weiterführenden Schulen einzuführen, diskutiert und vom Kabinett beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern weist weiterhin die geringsten Infektionszahlen deutschlandweit auf. Alle getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, dass das so bleibt. Das gilt ganz besonders für die Schulen. In den vergangenen Tagen ist ein Anstieg der Neuinfektionen in Deutschland zu verzeichnen. Die Gesundheitsexpertinnen und -experten vom LaGuS, der

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

9700021081521Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Universität Rostock und dem Gesundheitsministerium haben angesichts dieser Entwicklung jetzt empfohlen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuführen.

Bestehen bleibt die Maskenpflicht im Schulbus. Auf dem Weg von und zum Schulbus sind die Schülerinnen und Schüler auch angehalten, eine Maske zu tragen.

In der Anlage finden Sie ein Exemplar der in zwischen gültigen und ab morgen, den 5. August, in Kraft tretenden Allgemeinverfügung. Sie ist für alle Schulen gleichermaßen verbindlich.

Als Folgeänderung erfolgt eine Anpassung des Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) vom 24. Juli 2020 (81. Hinweisschreiben). Die Regelung unter Ziffer 1 Spiegelstrich 20 „Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) zu tragen. Ein freiwilliges Tragen von MNB ist jederzeit möglich.“ wird mit Wirkung vom 5. August 2020 aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere sind in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 4. August 2020 festgeschrieben. Ein freiwilliges Tragen von MNB ist jederzeit möglich.“

Weitergehende Regelungen sind durch die Schulen ausschließlich in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt möglich, ansonsten als Regelung der einzelnen Schule unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Freiberg